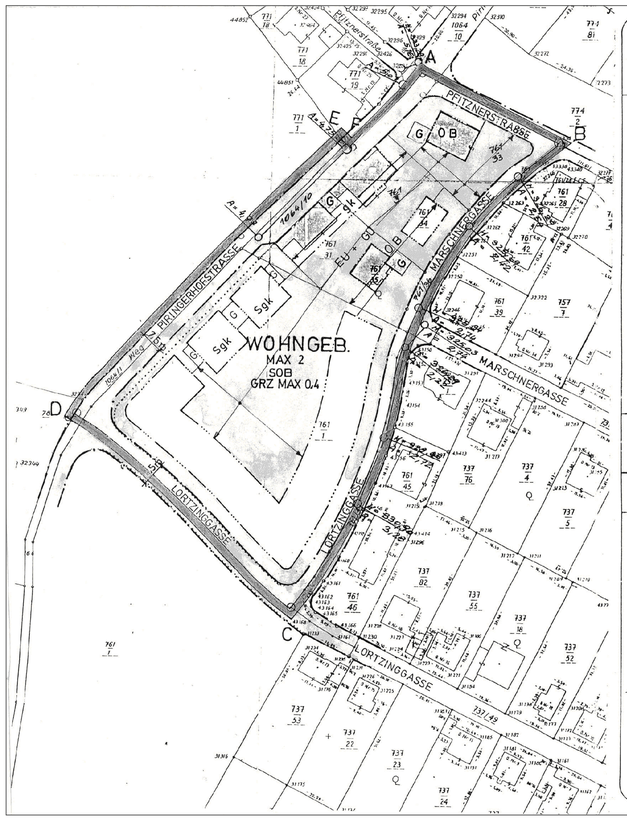

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen:

A. Garagen und mit Schutzdächern versehene Abstellplätze sind bis zu einer Gesamtnutzfläche von 50 m2 außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.

B. Sonstige Nebengebäude (z.B. Garten- und Gerätehütten) sind
   a) bis zu 8 m2 bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien und im Bauwich zulässig;
   b) bis zu 25 m2 bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien, nicht jedoch im Bauwich, zulässig.

C. Schwimmbecken ohne Überbauung sind außerhalb der Baufluchtlinien ebenfalls zulässig.

D. Im Vorgartenbereich innerhalb einer 5 m breiten Zone parallel zur Straßenfluchtlinie ist die Errichtung der unter Punkt B angeführten sonstigen Nebengebäude und von Schwimmbecken unzulässig.

Soweit sich aus dem BPl nichts anderes ergibt, sind mindestens 50 % der Vorgartenfläche mit Bäumen und bzw. oder Sträuchern zu bepflanzen.

Wintergärten sind mit einer Tiefe bis max. 2m ausserhalb der inneren Baufluchtlinie zulässig

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM, BZW.
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
I,II,C.....	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENTLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHACHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE

BAUM, BAUM-GRUPPE, STRAUCH-GRUPPE: ZU PFLANZEN

ZU ERHALTEN

ALTBESTAND

DENKMALGESCHRIFZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU

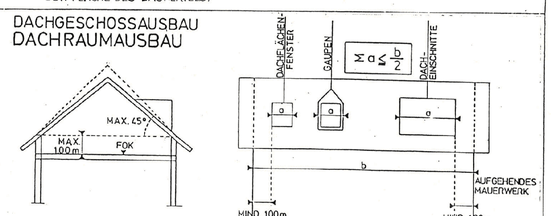

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSZANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSZAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG

FORMBLATT 1990 -Wu

BEBAUUNGSPLAN-

W 108/3

PIRINGERHOFSTRASSE
IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL. NR. W 108/1 (KUNDG. AM 24. 9. 84)

ÄNDERUNG S



MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca.....13.860 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A...B...C...

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 23. 5. 1991
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 13 VOM 15. 7. 91	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 16. 7. 91

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET HEILER AM 28. 1. 1991
GEÄNDERT ..... AM .....

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: